

Die unermessliche Armut zwang viele Eltern, die Kinder von der Schule fernzuhalten und in der Fabrik oder in Stickereien zu beschäftigen. Gegen spärlichsten Lohn brachte man sie um ihre Kindheit, weshalb viele seelisch und körperlich Schaden nahmen. Das Gewerbegesetz von 1865 verbot zwar Kinderarbeit. Der bitteren Not wegen wurden aber viele Ausnahmen gewährt. Manche Kinder brachten sich im Ausland mit Betteln, Viehhüten und Dienen durch. In Ravensburg gab es einen Bubenmarkt.



6. Das Kind bedarf zur vollen harmonischen Entwicklung Liebe und Verständnis. Im zarten Alter soll das Kind nicht von seiner Mutter getrennt werden. Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, für alleinstehende und mittellose Kinder zu sorgen.

7. Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht in der Volksschule. Es wird ihm eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert.

8. Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung.

9. Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Nie wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder seiner Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige und moralische Entwicklung hemmen.

10. Das Kind wird im Geist des Verstehens, der Duldsamkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern erzogen.